

Satzung des Förderkreises des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Hunnen Deidesheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Hunnen Deidesheim“ Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist 67146 Deidesheim.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Stamm Hunnen Deidesheim. Der Satzungszweck wird erfüllt durch ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung der Wahrnehmung der Interessen und Rechte des VCP Stamm Hunnen Deidesheim gegenüber Dritten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

- (2) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für den Antrag auf Mitgliedschaft gilt §3 (1) entsprechend.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in

grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§4 Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Einzuberufen ist durch eine schriftliche Einladung, die eine Tagesordnung enthalten muss. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Abnahme des Kassenberichts
 - Festlegung des Beitrages
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist automatisch beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (6) Entscheidungen fällt die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Beisitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied des Vereins ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die vereinsmäßige Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.

- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Dieser prüft die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Auf beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung hingewiesen werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Prot. Kirchengemeinde Deidesheim in 67146 Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) In den genannten Fällen ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13. März 2023 in 67146 Deidesheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Deidesheim, den 13. März 2023